



Fördermittel

Berlin, 04. Juni 2026 Isabell Lange

Klimabilanzierung in der Landwirtschaft

Wie ist der aktuelle Stand von Klimabilanzierungen in der Landwirtschaft?

Hintergrund & aktuelle Zahlen

Perspektive von Banken	Rentenbank-Agrarbarometer*
Neue Risiken durch Klimawandel und Transformation der Wirtschaft	16% der landwirtschaftlichen Betriebe haben bereits eine Klimabilanz erstellt, weitere 10% planen dies.
ESG-Risiko-Messung nötig (u.a. in MaRisk gefordert)	
Datenbedarf entsteht	
<small>*Ergebnisse aus der Frühjahrsumfrage 2025 mit repräsentativer Stichprobe von rund 1.000 Landwirten</small>	

Anforderung aus Lieferkette

politische Nachhaltigkeitsziele resultieren in verstärkten Berichtspflichten für Unternehmen: CSRD, EU-Entwaldungsverordnung, ggf. spezifische Standards aus Unternehmensstrategie

Wertschöpfungskette fragt vermehrt Daten der Landwirte ab

Zinsbonus für die Vorlage einer Klimabilanz

Für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Anforderungen an die Klimabilanz

- Sie wurde entweder mit Hilfe eines beauftragten Beratungsunternehmens erstellt oder
- vom Kreditnehmer gemeinsam mit seinem Partner in der Wertschöpfungskette (z.B. Molkerei, Schlachtunternehmen) als Grundlage für die Berechnung und Ausweisung dessen THG-Fußabdrucks erstellt.
- Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorgaben des Greenhouse Gas Protocols/Agriculture Guidance oder auf Grundlage des Berechnungsstandards für einzelbetriebliche Klimabilanzen (BEK) in der Landwirtschaft.
- Sie umfasst möglichst die Unternehmensebene, mindestens aber die Produktionszweigebene und mindestens die Scope 1-Emissionen. Der THGFußabdruck ist in CO₂-Äquivalente je Einheit (z.B. ha, kg Milch) auszuweisen.
- Sie ist bei Darlehensbeantragung nicht älter als drei Jahre.
- Es erfolgt eine Einordnung der Ergebnisse anhand vergleichbarer landwirtschaftlicher Betriebe.



Zinsbonus
0,15%

Klimabilanzen

Erkenntnisse aus der Praxis

- Banken trauen sich die Prüfung der Bilanzen nicht zu
- Häufige Fehlerquellen:
 - Name des Betriebes ist nicht ersichtlich oder weicht ab
 - Erstellungsdatum & Berechnungsstandard ist nicht ersichtlich
 - Benchmarking fehlt: Ergebnis der Klimabilanz wird mit vergleichbaren Betrieben verglichen

Abhilfe der Rentenbank für Hausbanken

- Das Formular „Bestätigung Kriterien Zinsbonus“
- Idealerweise liegt das Formular mit der Klimabilanz in der Kreditakte. Dadurch ist die Bilanz weitestgehend prüfungssicher



Bestätigung

über Klimabilanz gemäß „Zinsbonus Klimabilanz“

Die erstellte Klimabilanz entspricht den Kriterien des Zinsbonus Klimabilanz der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Diese sind wie folgt:

- Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorgaben des Greenhouse Gas Protocol/Agriculture Guidance oder auf Grundlage des Berechnungsstandards für einzelbetriebliche Klimabilanzen (BEK) in der Landwirtschaft.
- Sie umfasst möglichst die Unternehmensebene, mindestens aber die Produktionszweigebene und mindestens die Scope 1-Emissionen. Der THG-Fußabdruck ist in CO₂-Äquivalente je Einheit (z.B. ha, kg Milch) ausgewiesen.
- Es ist eine Einordnung der Ergebnisse anhand vergleichbarer landwirtschaftlicher Betriebe vorhanden.

Bitte beachten: Der Name des Betriebs sowie das Erstellungsdatum der Klimabilanz müssen auf dem Ergebnis erkennbar sein.

Als ausstellendes Beratungsunternehmen/Handelspartner bestätigen wir, dass unsere Klimabilanz diese Anforderung erfüllt.

Ersteller der Klimabilanz (Beratungsunternehmen/Handelspartner)

Datum, Unterschrift

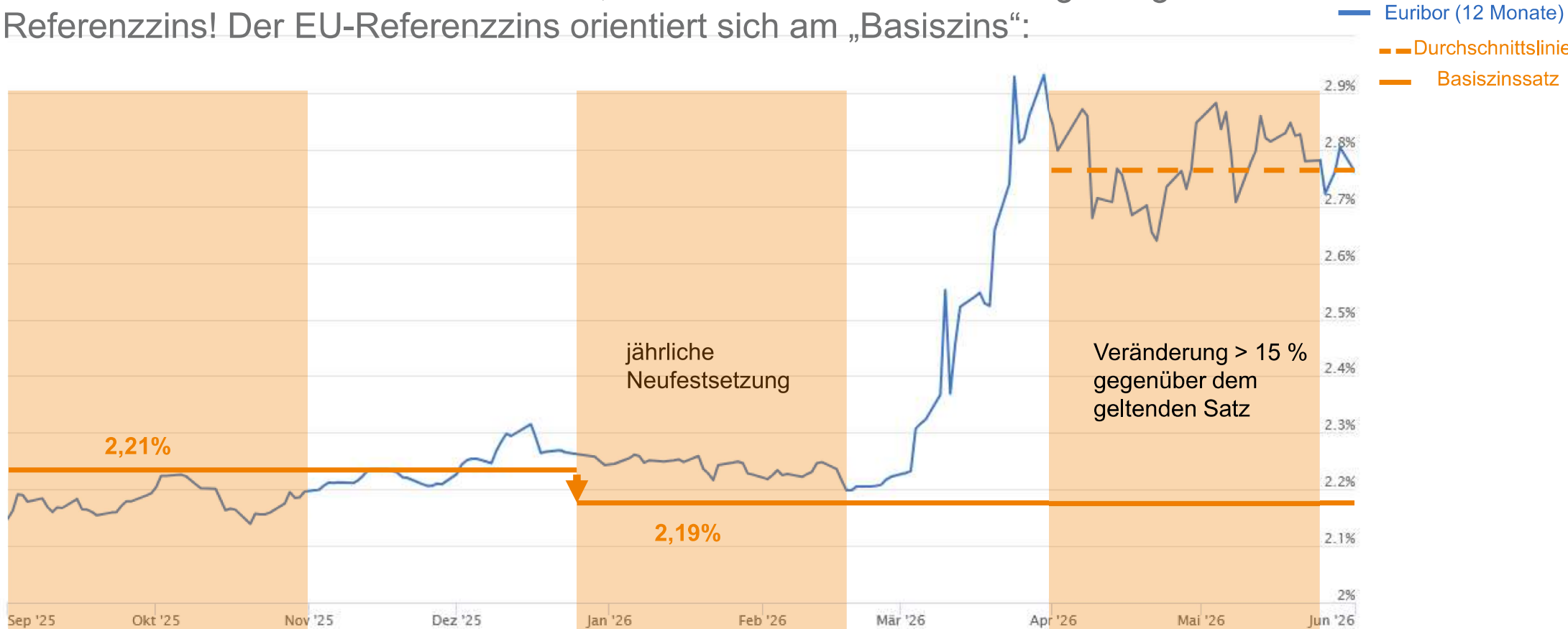
Landwirtschaftliche Rentenbank

3/1

EU-Beihilferecht

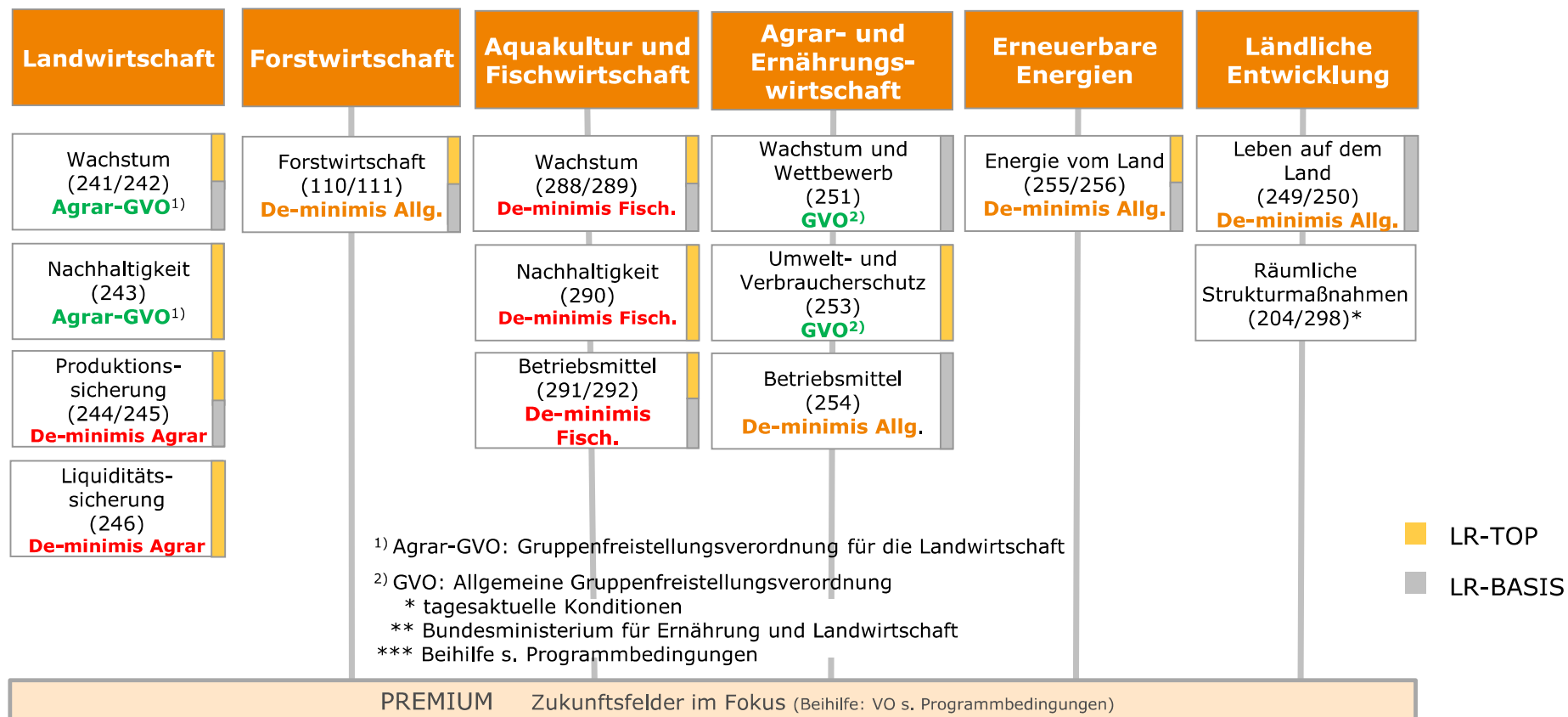
Entwicklung der EU-Referenzzinssätze

Förderdarlehen enthalten eine Beihilfe, wenn der Sollzinssatz niedriger liegt als der EU-Referenzzins! Der EU-Referenzzins orientiert sich am „Basiszins“:



Rentenbank: Förderprogramme

Das Beihilferecht hängt vom Darlehen ab!



Agrarbeihilferecht im Überblick

 Agrar De-minimis (Verordnung (EU) 2022/2472)	
 Zweck	Kleine Beihilfen im Agrarsektor – kein Notifizierungsverfahren erforderlich
 Obergrenze	50.000 € (50 TEUR) je Unternehmen innerhalb von 3 Steuerjahren (gleitender Zeitraum)
 Anwendungsbereich	Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte
 Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • De-minimis-Erklärung des Unternehmens • Transparente Gewährung • Kein Ausschlussgrund nach Art. 4
 Rechtsgrundlage	Verordnung (EU) 2022/2472

 AGRAR-GVO (Verordnung (EU) 2022/2473)	
 Zweck	Beihilfen mit größeren Beträgen – Notifizierung nicht erforderlich, wenn Bedingungen erfüllt
 Obergrenze	Je nach Maßnahme und Artikel (keine generelle Obergrenze wie De-minimis)
 Anwendungsbereich	Landwirtschaft, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, forstwirtschaftliche Maßnahmen, ländliche Gebiete u. a.
 Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen der AGRAR-GVO einhalten • Insb. Anmelde-/Transparenzpflichten • Kein Ausschlussgrund nach Art. 12
 Rechtsgrundlage	Verordnung (EU) 2022/2473 (AGRAR-GVO)

Kumulierbarkeit



De-minimis und AGRAR-GVO-Beihilfen sind kumulierbar, wenn:



für dieselben förderfähigen Kosten die jeweils anwendbaren Obergrenzen und Intensitäten eingehalten werden



De-minimis-Beihilfen sind bei der Prüfung der AGRAR-GVO-Obergrenzen zu berücksichtigen (und umgekehrt, sofern einschlägig).



Hinweis: Maßgeblich sind stets die jeweiligen Verordnungen, die beihilferechtlichen Voraussetzungen sowie die Einhaltung der Transparenz- und Dokumentationspflichten.

Kumulierungsregeln Kombination von Beihilfen

- Kumulierung bedeutet die gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener Beihilfen für dasselbe Vorhaben.
- **Identische Kosten:** Kombination nur bis zur höchsten Zulässigen Beihilfeintensität
- **De-Minimis+AGVO:** zulässig, sofern die AGVO-Obergrenze für das Projekt nicht überschritten wird.
- **Keine Doppelförderung:** Dieselben förderfähigen Kosten dürfen nicht mehrfach angerechnet werden.



Kumulierung von Fördermittel

Einbindung von ELER-Mitteln und Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank



Vorhaben

Errichtung eines neuen Milchviehstall mit automatischem Melksystem

Vorhabensbeschreibung aus dem Antrag

Errichtung von unbeweglichen Vermögen in der Tierhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Hygiene oder des Tierwohls

Projektkosten: 5.600 TEUR | Förderfähige Kosten: 5.000 TEUR

Mittelherkunft	in TEUR	Mittelverwendung	in TEUR
Eigenmittel	997,8	Baukosten Stall	5.600
Zuschuss (50 %)	2.500		
LR-Mittel Nachhaltigkeit	2.102,2		

Herausforderung:

Allgemeiner Hinweis

Die Darlehen aus diesem Programm sind nach der Verordnung (EU) 2022/2472¹ („Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung“), Artikel 14 freigestellt und können Beihilfen enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

*De-minimis Beihilfe

Fördermöglichkeiten in der Landwirtschaft

Rentenbank: Neuer Fördertopf...

... für innovative/ alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen



Sehr günstiges Förderdarlehen der Rentenbank für Landwirte!

Förderbeispiele:

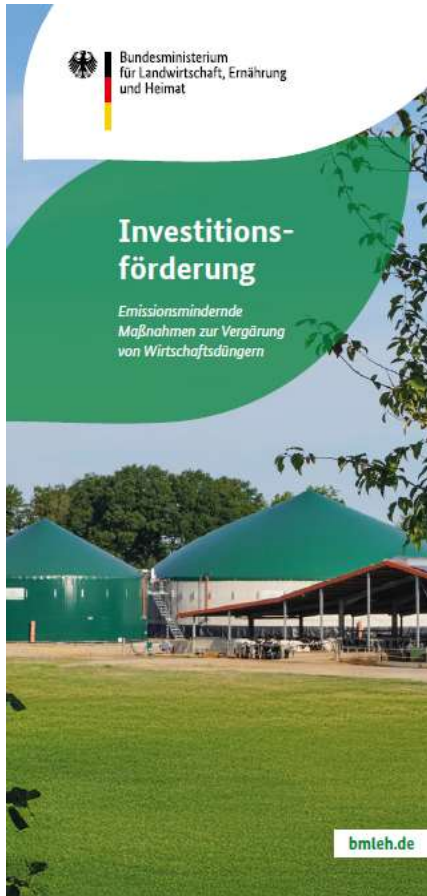
- elektrische Landmaschinen, wie Traktoren, Fütterungssysteme, Mistschieber,
- Anschaffung und Umrüstung von Landmaschinen zur Nutzung von erneuerbaren Kraftstoffen.
- Lade und Betankungsinfrastruktur

Kreditbetrag: 25 TEUR bis 1.000 TEUR

Ab 20.05. beantragbar!

BMLE - Investitionsförderung

Emissionsmindernde Maßnahmen zur Vergärung von Wirtschaftsdüngern



Bis zu 40% Zuschuss

Förderbeispiele:

- Abdeckung von Gärrestlagern
- Umrüstung von Bestandsanlagen
- Spezifische Anlagenteile für Biogas-Neuanlagen
- Sachkundige Begleitung (verpflichtend)

Fördermittel

Damit aus Plänen Projekte werden



Disclaimer

Der Inhalt dieser Präsentation wurde von der DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) anhand von Informationen aus für zuverlässig erachteten Quellen mit größter Sorgfalt erstellt. Trotz aller Sorgfalt können die Informationen durch aktuelle Entwicklungen überholt sein, ohne dass die bereitgestellten Informationen geändert wurden. Die Zusammenstellung der Informationen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen und unterliegt einer regelmäßigen und sorgfältigen Prüfung. Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Angaben übernimmt die DZ BANK AG keine Gewähr.

Die in der Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine Beratung oder Empfehlung zum Abschluss eines Fördermittelproduktes dar. Die hier bereitgestellten Informationen können ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Eine Entscheidung zum Abschluss eines Fördermittelproduktes sollte nur auf Grundlage eines konkreten Beratungsgesprächs erfolgen.

Die Informationen stellen auch keine Rechts- oder Steuerberatung dar, insbesondere werden keine einzelfallbezogenen Auskünfte zur steuerrechtlichen Behandlung der durch Fördermittelprodukte geförderten Maßnahmen erteilt. Zur Beurteilung der persönlichen rechtlichen/ steuerlichen Situation empfehlen wir, einen Vertreter der rechts- bzw. steuerberatenden Berufe zu konsultieren.

Die DZ BANK übernimmt keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die Verteilung und/oder Verwendung dieser Informationen verursacht werden und/oder mit der Verteilung und/oder Verwendung der Informationen im Zusammenhang stehen.

Die Präsentation ist durch die DZ BANK erstellt und zur Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Präsentation darf im Ausland nur in Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften verteilt werden, und Personen, die in den Besitz dieser Informationen und Materialien gelangen, haben sich über die dort geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese zu befolgen.

Alle hierin enthaltenen Bewertungen, Stellungnahmen oder Erklärungen sind diejenigen des Verfassers des Dokuments und stimmen nicht notwendigerweise mit denen dritter Parteien überein.